

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Stempeln zu Sammelzwecken durch die Deutsche Post PHILATELIE (AGB St Phil)

- Stand: 01.01.2010 -

- 1 Gegenstand**
- 2 Grundsätze**
- 3 Auftragsbearbeitung bei den Stempelstellen**
- 4 Haftung und Umtausch**
- 5 Rechtsweg und Gerichtsstand**

Die Deutsche Post PHILATELIE wird nachfolgend als DPPHIL, die Deutsche Post AG als DP bezeichnet.

1 Gegenstand

(1) Diese Geschäftsbedingungen betreffen die Auftrags erledigung mit den philatelistischen Stempeln der DPPHIL mittels Handstempeln und Philatelie-Stempelmaschinen. Zu den philatelistischen Stempeln zählen:

- Besondere Stempel (BesSt)
- Werbestempel mit Posteigenwerbung (WeSt EW)
- Sonderstempel (SoSt)
- Flugbestätigungsstempel (FBSt)
- Ersttagsstempel (ETSt)
- Erstverwendungsstempel (EVSt)

Außerdem kommen die modifizierten Tagesstempel der Stempelstellen, der „Erlebnis: Briefmarken“-Teams, der Philatelie-Shops sowie der Niederlassung Philatelie in philatelistischer Hinsicht zur Anwendung.

(2) Die DPPHIL stempelt zu Sammelzwecken die zum Datum gemäß Datumsfeld des Stempels offiziell erhältlichen, gültigen und gegenüber der Originalversion des Herausgebers (BMF) unveränderten Postwertzeichen sowie Postwertzeicheneindrücke, Automatenmarken und Postwertzeichenprodukte. Erkannte Fehldrucke und fehlerhafte Produktionsware sind von dieser Stempelung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Automatenmarken, wobei Automatenmarken mit falscher Platzierung des Werteindrucks nicht als Fehldrucke bzw. fehlerhafte Produktionsware gelten. Die Stempelung wird auch durchgeführt bei durch die DP verwendeten Freimachungsvarianten, die den Postwertzeichen ähnlich sind (Briefmarken mit Aufschrift „Deutsche Post“, von Kunden für individuelle Anlässe gestaltet und über den Versand nur an diese Kunden abgegeben, keine z.B. über Internet bebilderten Label). Dies gilt aber nur in sofern, wie evtl. Codes nicht vom Stempelabdruck berührt / überlagert werden.

(3) Die DPPHIL stempelt zu Sammelzwecken folgende Belege:

3.1 echt laufende Sendungen:

Dies sind beanschriftete Briefsendungen (auch Zusatzleistung Einschreiben möglich), sowie zu einer ordnungsgemäßen Stempelung geeignete Bücher- und Warensendungen nach den unter Abschnitt 2, Absatz 3 beschriebenen Voraussetzungen. Die Sendungen müssen mittels der unter Abschnitt 1, Absatz (2) genannten Möglichkeiten frankiert sein. Die Adressierung, und Freimachung von nicht zur Stempelung geeigneten Sendungen muss durch nach 3. 2 beschriebene Label erfolgen, die nach der Stempelung an den Kunden zurück geschickt werden.

3.2 Vorlagen:

Dies sind Unterlagen z.B. grundsätzlich aus Papier oder Kartonage, auf denen die zugelassene Frankatur aufgebracht wurde. Hierzu können auch selbstklebende Label (z.B. für die Adressierung von Nicht-Standardsendungen bestimmte) verwendet werden, so weit der gesamte Stempelabdruck auf diesem Label untergebracht werden kann.

3.3 lose Frankatur:

Dies können einzelne Marken, Marken-Streifen, komplette Bögen, Bogenteile, Sets, Teile von Sets bzw. Boxen
usw. gemäß Abschnitt 1, Absatz (2) sein.

2 Grundsätze

(1) Die **Aufmachung** der zu stempelnden Belege darf dem Ansehen und der Neutralität der DP nicht schaden bzw. entgegen stehen (evtl. in die Frankatur integrierte, durch die DP selbst zugelassene Werbung gilt hier nicht als Verstoß gegen die Neutralität). Ferner darf sie nicht gegen gesetzliche/behördliche Bestimmungen verstoßen. Die Belege müssen sich in Gestaltung und Aufmachung zur Stempelung eignen; die Bearbeitung muss hygienisch zumutbar sein.

(2) Bei der **Erfüllung der Aufträge** steht ausdrücklich die philatelistische Bearbeitung von durch Sammler unmittelbar eingereichten Stempelungswünschen im Vordergrund. Die Stempelung von Unterlagen (insbesondere derer mit kommerziellem Hintergrund) als Produktionsschritt ist nicht Aufgabeninhalt der stempelführenden Stellen (siehe hierzu auch Abschnitt 3, Absatz 2). Die Einhaltung allgemeiner Laufzeiten sowie die Rückgabe zu kundenseitig festgelegten Terminen kann nicht gewährleistet werden.

(3) Voraussetzungen für „echt laufende Sendungen“ gemäß Abschnitt 1, Absatz (3):

3.1 Die komplette Beförderungsfrankatur muss auf der Aufschriftseite platziert sein. Auf der Rückseite der Sendung angebrachte Frankatur zählt nicht zur Freimachung.

3.2 Bei echt laufenden Sendungen müssen Orts- und Datumsangaben der ggf. gewünschten, unterschiedlichen
Stempel übereinstimmen.

3.3 Bei der Zusatzleistung Einschreiben muss die Freimachung vollständig sein. Ansonsten wird der Stempelungs-
auftrag nicht durchgeführt; die Sendungen werden an den Auftraggeber zurück gesendet. Die Einschreibsendung
muss mit einer Absenderangabe versehen sein. Auf der Aufschriftseite muss außerhalb der Anschriftenzone
genügend Platz für ein Einschreiblabel gelassen werden. Das Entgelt der Basissendung muss zwingend in voller
Höhe durch eine lt. Abschnitt 1, Absatz (2) beschriebene Frankatur abgegolten sein. Die darüber hinaus gehende
Frankatur für die Zusatzleistung kann durch ein entsprechendes, offizielles Freimachungs-Label der DP entrichtet
werden.

3.4 Die Codierzone muss frei bleiben.

3.5 Die Sendung muss auch in anderen Belangen den AGB BRIEF NATIONAL und INTERNATIONAL entsprechen.

So müssen u.a. Büchersendungen und Warensendungen entsprechend und auffällig gekennzeichnet werden.

(4) Die Auftragserteilung erfolgt durch

4.1 unmittelbare Abgabe bei der stempelführenden Stelle,

4.2 Einlieferung der Briefe und Postkarten sowie der schriftlichen Aufträge über für die betreffende Veranstaltung
gesondert aufgestellte Behältnisse,

4.3 Übersendung mit schriftlichem Auftrag in einer verschlossenen und freigemachten Sendung an die durch die

DPPHIL bekannt gegebene Stelle unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

- Die Verwendung von Postsache-Umschlägen /-Etiketten sowie die gemeinsame Versendung des

Stempelungsauftrages mit anderweitigem Schriftwechsel ist nicht gestattet.

- Die Aufschriftseite des schriftlichen Auftrags bzw. dessen Inhalt muss den Stempelungsauftrag und dessen weitere Behandlung verwechslungsfrei beschreiben.
- Der schriftliche Auftrag muss mit einer Absenderangabe versehen sein.
- Ist das Beförderungsentgelt für die Übersendung der schriftlichen Aufträge an die Stempelstelle nicht oder unvollständig entrichtet, wird der Auftrag zurück gesendet.

Hinweis:

Die Stellen, die die philatelistische Stempelungen durchführen, sind ausdrücklich keine an die Stelle von

Filialen tretenden Ersatz-Einlieferungsstellen für Tages- / Geschäftspost.

(5) Vorbereitende Maßnahme durch den Kunden für die Rücksendung / Weiterleitung:

5.1 Sollen gestempelte Belege in einem Sammelumschlag weitergeleitet / zurückgesendet werden, muss der Auftrag-

geber dem Auftrag ein mit der Anschrift versehenen Adress-Label beilegen.

5.2 Die Verwendung und Zuordnung des Adresslabels zu den gestempelten Belegen muss im Auftrag eindeutig

beschrieben werden.

5.3 Die Rücksendung / Weiterleitung in diesem Sammelumschlag ist für den Auftraggeber unentgeltlich, solange es

sich um eine Briefsendung ohne Zusatzleistung an eine in Deutschland existente Adresse handelt.

5.4 Für Sendungen ins Ausland, für Sendungen mit Zusatzleistung (z.B. „Einschreiben“) und für andere Versand-

produkte müssen durch den Auftraggeber die adressierte Verpackung (z.B. Umschlag) als auch die Frankatur zur

Verfügung gestellt werden.

5.5 Die Ableitung anderer Unterlagen (Auftragsumschlag, Einlieferungsbeleg o.ä.) erfolgt nur dann kostenfrei, wenn

diese gemeinsam mit gestempelten Belegen in einem Umschlag abgeleitet werden sollen.

(6) Stempelung:

6.1 Die zu stempelnde Frankatur (Einzelstück) darf nur mit einem einzigen Stempelabdruck entwertet werden.

6.2 Mit einem einzigen der Entwertung dienenden Stempelabdruck muss die Entwertung von Frankatur im Nennwert von mindestens 0,10 € möglich sein.

Ausnahmen:

- Ersttagsstempelung bei Postwertzeichen-Neuausgaben mit Nennwerten unter 0,10 € ,
- Erstverwendungsstempelung bei selbstklebenden Postwertzeichen mit einem Nennwert unter 0,10 € ,
- als Ergänzungsfrankatur einzustufende Freimachung bei echt laufenden Sendungen,
- Stempelung von offiziell durch die DPPHIL herausgegebenen, kompletten Automatenmarken-Sätzen.

6.3 Auf Wunsch kann auf echt laufenden Sendungen und Vorlagen der gleiche Stempelabdruck, der zur Entwertung verwendet wurde, auf der gleichen Belegseite als Blankostempel noch einmal zusätzlich angebracht

werden.

6.4 Wird die DPPHIL mit der philatelistischen Stempelung von nicht geeigneten Belegen beauftragt, versucht sie,

dem Wunsch des Kunden gerecht zu werden. Eine Gewähr für einen einwandfreien Stempelabdruck kann in

solchen Fällen nicht übernommen werden. Die DPPHIL leistet in diesem Fall keinen Schadensersatz.

6.5 Zusammenhängende Streifen aus Rollen dürfen maximal 10 Stück umfassen.

6.6 Abdrucke der philatelistischen Stempel werden auch noch in den auf deren Einsatztag folgenden 28 Tagen

abgegeben, sofern der Auftrag innerhalb dieser Zeit bei der stempelführenden Stelle eingeht.

(7) Besonderheiten bei Stempelserien:

Die DPPHIL gibt zu bestimmten Anlässen Stempelserien heraus und kommuniziert diese auch als solche. Zudem gilt:

7.1 Die durch den Kunden vorbereiteten Vorlagen müssen als Einheit erkennbar und in sich nicht trennbar sein.

7.2 Die Stempelung erfolgt ausschließlich bei der durch die DPPHIL festgelegten, stationären Stempelstelle nach Maßgabe der Aussagen unter Absatz 2.

7.3 Die Verwendung auf „echt laufenden Sendungen“ kann u.a. nur unter Berücksichtigung der Aussagen unter Ziff 3. erfolgen.

7.4 Sollten Vorlagen bereits zum Datum des frühesten Stempelmotivs herausgegeben werden, so muss die gesamte in dieser Vorlage verwendete Frankatur zu diesem Datum gültig sein.

7.5 Die Bearbeitung einer Stempelserie bedarf der rechtzeitigen und umfassenden Abstimmung mit der Stempelstelle.

(8) Besonderheiten bei Ersttagsstempeln und Erstverwendungsstempeln:

8.1 Ersttagsstempel (Ortsangaben Bonn sowie Berlin) dokumentieren das offizielle Erscheinungsdatum von Postwertzeichen-Neuausgaben des BMF. Abdrucke von Ersttagsstempeln werden nur auf die zu diesem Stempel gehörenden, originär durch den BMF herausgegebenen, nass klebenden Postwertzeichen abgegeben. Im Übrigen gilt:

- Bei echt laufenden Sendungen wird die u. U. nötige Ergänzungsfrankatur grundsätzlich mit dem Tagesstempel entwertet. Auf Kundenwunsch kann ein anderer bei der Stempelstelle vorliegender philatelistischer Stempel verwendet werden, wenn er dem Ersttagsstempel in Datums- und Ortsangabe entspricht.
- Ersttagsstempelabdrucke werden nicht auf die den „Erstverwendungsstempeln“ zuzuordnende Belege (siehe Ziff. 8.2) abgegeben.

8.2 Erstverwendungsstempel (Ortsangabe: nur Bonn) hingegen dokumentieren den Erstverkaufstag von Automatenmarken und von Produkten der Deutschen Post, die eine weitere Verwendung des offiziellen Postwertzeichenmotivs des BMF beinhalten (Zusammendrucke, Marken-Sets u. –Boxen, philatelistische Ganzsachen mit festgelegtem Erstverwendungsdatum). Abdrucke des Erstverwendungsstempels werden nur auf die zu diesem

Stempel gehörenden Automatenmarken und Produkten abgegeben. Hierbei muss der Beleg so beschaffen sein,

dass er eindeutig dem Erstverwendungsstempel zuzuordnen ist. Im Übrigen gilt:

- Bei echt laufenden Sendungen wird die u. U. nötige Ergänzungsfrankatur grundsätzlich mit dem Tagesstempel entwertet. Auf Kundenwunsch kann ein anderer bei der Stempelstelle vorliegender philatelistischer Stempel verwendet werden, wenn er dem Erstverwendungsstempel in Datums- und Ortsangabe entspricht.
- Erstverwendungsstempelabdrucke werden nicht auf die den „Ersttagsstempeln“ zuzuordnenden Belege (siehe Ziff. 8.1) abgegeben.

(9) Aufträge, die mit den hier genannten Grundsätzen nicht in Einklang stehen, werden nicht ausgeführt und an den

Absender zurück geschickt.

3 Auftragsbearbeitung bei der Stempelstelle

(1) Reihenfolge der Bearbeitung:

1.1 Die Stempelstelle bearbeitet die Aufträge grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs. Die Rücklieferung /

Ableitung der gestempelten Belege orientiert sich an dieser Reihenfolge.

Ausnahme:

Aufgrund vorher zu treffender Vereinbarungen (kein Automatismus!) können Veranstalter sowie zugelassene

Initiatoren von Stempeln von dieser Regelung ausgenommen werden. Das Verfahren ist gesondert geregelt.

1.2 Sind Vorlagen (nicht: echt laufende Sendungen) so konzipiert, dass sie Abdrucke einer gesamten Stempelserie

(ggf. auch mit unterschiedlichen Orts- und Datumsangaben) enthalten, kann – ausdrücklich: nach rechtzeitiger

und vorheriger Abstimmung - die Bearbeitung so erfolgen, dass sie durch den Veranstalter der den Stempel-

einsätzen zugrunde liegenden Veranstaltungen bzw. durch den zugelassenen Initiator der Stempelsätze

grundsätzlich bereits zum Tag des ersten Stempeldatums zur Verfügung gestellt werden können, sofern andere

Regelungen dieser AGB nicht entgegenstehen.

(2) Umfangreiche Aufträge:

Bei umfangreichen Aufträgen, insbesondere solchen mit kommerziellen Hintergrund, behält sich die DPPHIL vor, die Stempelung entgeltlich durchzuführen.

(3) Rücksendung / Weiterleitung nach Auftragserledigung:

Die Rücksendung bzw. Weiterleitung erfolgt ausschließlich mit Dienstleistungsprodukten der DP. Die zu berücksichtigenden Bedingungen sind in Abschnitt 2, Absatz (5) geregelt.

3.1 Echt laufende Sendungen werden nach erfolgter Stempelung und frühestens am im Stempel angegebenen Datum

in die jeweiligen Verkehrsströme eingespeist.

3.2 Andere Belege können frühestens an diesem Datum zum Versand kommen / ausgehändigt werden.

3.3 Die Weiterleitung eines Auftrages bzw. eines Auftragsteils an eine weitere Stempelstelle erfolgt grundsätzlich nicht.

3.4 Einlieferungsbelege / -quittungen für SB-Einschreiben werden bei den mit philatelistischen Stempelung

beauftragten Stellen nicht ausgestellt.

4 Haftung und Umtausch

(1) Die Haftung für nicht ordnungsgemäße Erledigung der Stempelungsaufträge beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung sowie ausdrücklich auf die Auftragserfüllung durch die DPPHIL. Bei der Bearbeitung von bereits vorher anderweitig gestempelten Belegen bezieht sich der Haftungsanspruch ausdrücklich nur auf die Frankatur und Stempelabdrucke des durch die DPPHIL nicht ordnungsgemäß ausgeführten Stempelungsauftrags. Für Schäden und optische Beeinträchtigungen, die nach der Bearbeitung durch die DPPHIL auf dem Beförderungsweg entstehen, wird - soweit den

Auftraggeber durch die Gestaltung der Sendung nicht ein Selbstverschulden trifft - entsprechend den allgemeinen Haftungsbedingungen der DP gemäß AGB BRIEF National / International gehaftet. Eventuelle Ansprüche sind grundsätzlich an die für die Beförderungsleistungen zuständigen Stellen (z.B. Briefzentren) zu richten.

(2) Die DPPHIL tauscht die durch sie verstempelte Frankatur gegen sauber gestempelte Frankatur desselben Nennwerts um. Bei Frankatur mit Zuschlag umfasst der Nennwert den Freimachungswert und den Zuschlag. Soweit möglich, werden dabei die selben Motive / Produkte verwendet. Ein rechtsverbindlicher Anspruch darauf besteht aber nicht.

(3) Voraussetzung für den Umtausch /die Nachbesserung ist, dass

- der Auftrag gemäß diesen Geschäftsbedingungen erteilt worden ist,
- der Auftraggeber die nicht auftragsgemäße Ausführung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Belege schriftlich reklamiert,
- die erforderlichen Briefe, Postkarten und Vorlagen, auf die die postfrische Frankatur zu kleben sind, erneut zur Verfügung gestellt werden und
- die beanstandeten Belege der DPPHIL überlassen werden.

(4) Der Umtausch gegen ungestempelte Frankatur oder die geldliche Erstattung des Wertes ist ausgeschlossen. Legt der Kunde jedoch die vormals reklamierten Belege erneut und mit selbst aufgebracht, postfrischer Frankatur vor, so erhält er dafür im Gegenzug postfrische Frankatur durch die DPPHIL

5 Rechtsweg und Gerichtsstand

Allgemeiner Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist der Sitz der Deutschen Post AG (Zentrale).

Deutsche Post AG, Zentrale, 53250 Bonn